

## Examensreport 2009

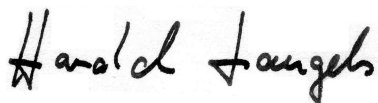
Beginnend mit dem Frühjahr 2006 möchte ich meinen Kursteilnehmern, aber natürlich auch allen anderen Examenskandidaten einen Überblick über die Themenschwerpunkte geben, die in den jeweiligen Examensklausuren geprüft worden sind. Obwohl ich sämtliche Examensklausuren ausführlich im Kurs besprochen habe, habe ich mich entschlossen, sie ins Internet zu stellen, um auch alle ehemaligen Kursteilnehmer/innen (und natürlich auch alle anderen Examenskandidaten!) über das auf dem Laufenden zu halten, was zur Zeit im Staatsexamen von Ihnen allen verlangt wird. Ich habe dies aber auch getan, um Ihnen allen Mut zu machen und zu zeigen, dass in keiner der dort genannten Klausuren etwas geprüft wurde, was Sie bei entsprechend sorgfältiger Vorbereitung nicht hätten wissen können!!

Die jeweiligen Sachverhalte sind mir größtenteils mündlich von meinen Kursteilnehmern geschildert worden; insofern bitte ich um Verständnis dafür, wenn in manchen Fällen die Sachverhalte im Verhältnis zur Originalklausur nicht vollständig wiedergegeben worden sind. Ich habe zu der einen oder anderen Klausur im Anhang eine kurze Übersicht der Problemschwerpunkte erstellt, die Sie nach meiner persönlichen Meinung in der Klausur hätten berücksichtigen müssen. Aufgrund der absoluten Kürze der Zeit, in der diese Liste erstellt wurde, erhebt sie natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Sollten Sie persönlich eine Frage zu der einen oder anderen Klausur oder auch ganz allgemein zu Ihrer persönlichen Examensvorbereitung haben, können Sie mich jederzeit im Kurs (natürlich auch als Nicht-Kursteilnehmer/in!) daraufhin ansprechen.

*Ich wäre Ihnen allen ausgesprochen dankbar, wenn Sie mich auch weiterhin über die Inhalte der Klausuren auf dem Laufenden halten würden. Sie erreichen mich entweder im Kurs zu den Ihnen bekannten Zeiten oder auch über meine e-mail-Adresse: [info@al-online.de](mailto:info@al-online.de).*

*Ich wünsche Ihnen allen viel Erfolg in Ihrem Staatsexamen!*



*Harald Langels*

## Januar 2009

A ist leidenschaftlicher Anhänger des Fußballvereins FC X, welcher in der ersten Bundesliga spielt. Vor einem Spiel mit dem Erzrivalen FC Y möchte er mit anderen Fans den Anhängern der gegnerischen Mannschaft wieder einmal richtig „einheizen“. Zu diesem Zweck verabreden sich beide Gruppen an dem Spieltag um 13:00 Uhr zu einem sogenannten „match“ auf einer Lichtung im Wald, um vor Zeugen und der Polizei geschützt zu sein. Es wird verabredet, dass Schläge in Ordnung sind, aber keine Waffen eingesetzt werden dürfen; auf am Boden liegende darf nicht weiter eingeschlagen werden.

Auf der Wiese treffen sich zum vereinbarten Zeitpunkt 10 Anhänger des FC X und 10 des FC Y. Während des „match“ schlägt A dem M mit voller Wucht ins Gesicht, so dass dieser zu Boden fällt. Nach einer Weile steht das Team des FC X als Gewinner fest. Da sich alle Beteiligten an die Regeln gehalten haben, ziehen sie alle leicht lädiert, aber sonst ohne schwere Verletzungen von dannen zum Fußballstadion. Allerdings hat sich der zufällig vorbeikommende Spaziergänger P, von allen Anwesenden unbemerkt, das Geschehen aus der Entfernung angesehen, und sich hierüber derart aufgeregt, dass er einen Herzinfarkt bekam und auf der Stelle verstarb.

Im Stadion ist die Atmosphäre aufgeladen. Als der Schiedsrichter einen Strafstoß zu Gunsten des FC Y gibt, schreit A mehrfach laut „Hoyzer! Hoyzer!“ in dessen Richtung. Er hält den Strafstoß für völlig unberechtigt und geht davon aus, dass der Schiedsrichter das Spiel zu Gunsten des FC Y manipuliert. In der abendlichen Wiederholung im Fernsehen ist aber deutlich zu erkennen, dass der Strafstoß absolut berechtigt war.

Abends in seiner Stammkneipe sitzt A beim Bier und bekommt ein Gespräch am Nebentisch zwischen dem Schiedsrichter S und einem Unbekannten mit. Die beiden verabreden, dass S beim kommenden Pokalspiel zwischen dem FC X und dem weit unterlegenen FC Z das Spiel so leiten wird, dass der FC Z gewinnt, so dass der Unbekannte bei einer Fußballwette auf den Außenseiter setzen und auf jeden Fall einen Gewinn machen kann. Zunächst regt sich A darüber auf, dass sein Verein verlieren soll. Dann beschließt er jedoch, seine Kenntnisse auszunutzen. Er geht am nächsten Tag zum Wettbüro der T-GmbH, wo er 1.000 € auf den FC Z setzt. Der Angestellte der T-GmbH händigt dem A einen Wettbeleg aus. Während des Fußballspiels gibt S regelwidrig ein Tor des FC X nicht. In der letzten Minute steht es aber immer noch 0:0. Daher gibt S dem FC Z einen unberechtigten Elfmeter. Der Ball geht ins Tor, so dass der FC Z das Spiel gewinnt. A geht ins Wettbüro und gibt dem Angestellten den Wettbeleg. Dieser überprüft das dort eingetragene Ergebnis mit dem tatsächlichen Endstand des Spiels. Daraufhin zahlt er dem A den Gewinn in Höhe von 10.000 € aus.

In der Folge werden aufgrund dieser Geschehnisse gegen S polizeiliche Ermittlungen angestellt. In diesem Kontext wird auch A als Zeuge von der Staatsanwaltschaft vernommen, da man annimmt, dass er das Gespräch in der Kneipe mitbekommen hat. A beruft sich auf sein Aussageverweigerungsrecht. Daraufhin wird der vernehmende Beamte wütend und droht dem A Schläge für den Fall an, dass er weiterhin nicht aussagt. Darauf hin teilt A dem Beamten seine Wahrnehmungen in der Kneipe wahrheitsgemäß mit.

**Frage 1:** Wie hat sich A strafbar gemacht?

**Frage 2:** Kann die Aussage des A in einem Strafverfahren gegen S verwertet werden?

**Bearbeitervermerk:** Robert Hoyzer ist ein ehemaliger deutscher Fußballschiedsrichter, der im Zuge eines Fußball-Wettskandal rechtskräftig verurteilt und bestraft wurde. Er wurde vom Deutschen Fußball-Bund (DFB) lebenslang gesperrt.

Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

## Februar 2009

Der im „Unterweltmillieu“ sich bewegende A hat bei einem Gespräch Dritter unbemerkt mit angehört, dass das Kind K des Fabrikanten O entführt wurde ohne das bis zum jetzigen Zeitpunkt eine Lösegeldforderung gestellt wurde. Der A ruft mit einem geklauten Handy den Freund von O, den X an und sagt diesem der O solle an einem bestimmten Tag an einem bestimmten Ort einen Koffer mit 50.000 € deponieren, wenn er sein Kind lebend wieder sehen wolle. Durch die Erzählung von X geht O auf die Forderung ein in Sorge um das Wohl seines Kindes. Daraufhin erlangt A den Koffer mit dem Geld. Weil er aber davon ausgeht, dass die Geldscheine nummeriert sind und somit von der Polizei erkannt werden könnten, bittet er seinen Freund M, der Angestellter in einer Spielbank ist, die Scheine gegen unverdächtige Scheine einzutauschen. M erklärt sich zu dem Tausch bereit um einem alten Freund einen Gefallen zu tun, aber auch um die nicht unerhebliche Belohnung zu kassieren (welche aber nicht aus den Scheinen von der Tauschaktion stammen). Dazu nimmt M die Scheine und vertauscht sie mit anderen die im Tresor der Spielbank lagern. Danach gibt er die Scheine an A.

Bei einem weiteren Coup hatte A mit B zusammen bei einem Einbruchsdiebstahl beim Juwelier J mehrere Schmuckstücke erbeutet. Danach hatten A und B die Beute aufgeteilt. Nach dem Teilen der Beute erinnerte sich A an eine Kette aus dem Beuteteil von B die er seiner Freundin gerne zum Geburtstag schenken würde. Er bittet B ihm die Kette zu verkaufen. Dieser verkauft ihm die Kette unterhalb des marktüblichen Preises.

Vier Monate später ermittelt die Staatsanwaltschaft wegen eines anderen Verbrechens gegen den A. Um sich ein Motiv für die fragliche Nacht zu besorgen gibt er einer Freundin F in einem Gespräch Hinweise um sie davon zu überzeugen sie seien in der fraglichen Nacht zusammen gewesen. F durchschaut den Versuch von A, möchte ihm aber helfen und lässt ihn glauben sie habe seine Geschichte geglaubt. Daraufhin wird sie von A für die Verhandlung als Zeugin benannt.

In der Hauptverhandlung sagt F genau so aus wie es A von Ihr erwartete. Sie bleibt als Zeugin unvereidigt. Dabei war A nie auf den Gedanken gekommen F könnte vereidigt werden. Die F wiederum war aus den täglichen „Gerichtsshows“ besser informiert und war von der Möglichkeit einer Vereidigung ausgegangen.

### **Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?**

**Hinweis:** Die §§ 258, 261, 266, 145d 242, 246 sind nicht zu prüfen!

Die Strafanträge sind gestellt!

**Hinweis:** Bei dem Diebstahl bei J ist von §242, 243 auszugehen, ebenso bei dem gestohlenen Handy!

## April 2009

M gelingt es, den Y davon zu überzeugen, bei dem in Düsseldorf wohnhaften Ehepaar K zusammen ein Gemälde im Wert von 400.000,- EUR zu entwenden. Beide vereinbaren, dass dabei kein Mensch zu Schaden kommen soll; überhaupt will man den Eheleuten dabei nicht begegnen. Beide wissen, dass die Eheleute in einem aus mehreren Bauteilen bestehenden Gebäude leben. Wie genau das Gebäude aufgeteilt ist, wissen sie zwar nicht, nur, dass die K in einer Wohnung über einem bestimmten Café in diesem Gebäude wohnen.

Am 17.08.2008, fährt M mit dem Y um 2:40h mit seinem Wagen zum geplanten Ort. Y schlägt ein Fenster des Cafés im Erdgeschoss ein und betritt um 2:45h die Damen-toilette des Cafés, geht durch die Räumlichkeiten in das Treppenhaus und gelangt in die - nicht abgeschlossene – Wohnung der K. Diese haben den Y gehört, sind aufgewacht, sehen den Y und stellen sich vor das 150x150cm große Bild.

Daraufhin holt Y den mitgebrachten Totschläger heraus und schlägt beide Eheleute massiv auf den Kopf, um sie durch diese Schläge einzuschüchtern. Daraufhin stellen sie sich zur Seite, woraufhin Y das Bild abhängt und sich aus der Wohnung entfernt. Die Eheleute erlitten jeweils eine Platzwunde, die im Krankenhaus genäht werden musste und ohne weitere Komplikationen abheilte.

Um 3:00h verstaut Y das Bild im Kofferraum des M. Beide sprechen während der Fahrt nicht darüber, was in der Wohnung der K passiert ist.

Auf der Rückfahrt fahren sie über die rote Ampel an der Kreuzung in der Nähe der Oberbilker Allee und werden von den Polizisten W und P aufgefordert, anzuhalten. Zuerst hält M an, doch fällt ihm ein, dass er keinen Führerschein hat; außerdem befürchtet er, dass der Polizist das Bild entdeckt und möchte wieder losfahren. Der Polizist P versucht daraufhin, den Zündschlüssel aus dem Schloss des Wagens herauszuziehen. Daraufhin schaltet M den Rückwärtsgang ein und fährt mehrere Meter rückwärts. Dabei bleibt der Polizist zunächst mit seinem Oberkörper im Wagen stecken und kann ein paar Meter mitlaufen, rutscht irgendwann mit seinen Schuhen auf dem Boden. Während dessen hat Y nichts unternommen. Nach ca. 10 Meter gelingt es dem P, sich von dem Wagen zu lösen und fällt auf den Boden. Dabei entstehen bei ihm mehrere Prellungen und eine Verletzung am Bein. M geht – zutreffend – davon aus, dass das Handeln des P rechtmäßig war.

Einige Zeit später verkaufen sie das Bild und teilen das Geld auf.

### **Aufgabe 1:**

Wie haben sich M und Y nach dem StGB strafbar gemacht?

### **Aufgabe 2:**

Welches Gericht ist für die Taten zuständig?

### **Aufgabe 3:**

Was wäre, wenn M bereits vor und nach den in der Aufgabe 1 zu bearbeitenden Straftaten gem. § 21 StVG verklagt und rechtskräftig verurteilt wäre?

## Mai 2009

Die 19 jährige O ist mit dem 21jährigen T befreundet. O findet es sexuell sehr stimulierend, wenn sie gewürgt wird. Der etwas einfältige T hat bereits mehrfach ihrem Wunsch entsprochen und ihr leicht die Luft abgedrückt, damit sie sich sexuell erregt. Im Zimmer der O wünscht sie sich, dass T sie würgt. T drückt ihr darauf hin mit einer Metallstange die Luft ab, um sie sexuell zu stimulieren. Dass infolge der Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr zum Gehirn die O Schaden nehmen könnte, kann sich der T gar nicht vorstellen. Der Vater V kommt nun ins Zimmer der O und fordert den T auf, sofort mit dem Würgen aufzuhören. T schreit ihren Vater an, dass sie gewürgt werden wolle und er aus ihrem Zimmer verschwinden soll. Daraufhin packt V den T am Arm und versucht ihn wegzuziehen, damit er mit dem Würgen aufhört. T stößt den V weg. Dieser prallt so heftig gegen die Wand, dass er kurzfristig benommen ist.

Nach dem Stoß würgt der T die O weiter. Als die O das Bewusstsein verliert, hört T sofort auf, der O die Sauerstoffzufuhr abzuschneiden. Er denkt, sie sei eingeschlafen, wie sonst immer nach diesen „Spielen“. Die Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr führt bei der O zum Herzstillstand. Auch Wiederbelebungsmaßnahmen hätten keinen Erfolg gehabt, wenn sie durchgeführt worden wären.

V verständigt die Polizei. T sitzt völlig verstört neben der O. V erzählt das Geschehen der Polizei. Diese fragen den T, ob er aussagen wolle. Dabei belehren sie ihn über sein Recht, die Aussage zu verweigern. T bestätigt die Angaben des V. Auch als der Ermittlungsrichter ihn später, ebenfalls nach durchgeführter Belehrung über sein Aussageverweigerungsrecht, vernimmt, bleibt er bei seiner Aussage.

### Frage 1:

Haben sich T und V strafbar gemacht?

### Frage 2:

Können die Aussagen des T vor der Polizei und vor dem Ermittlungsrichter in einer Hauptverhandlung berücksichtigt werden?

### Persönliche Anmerkung

Merkwürdiger Sachverhalt, aber eine Ihnen wohlbekannte Problematik: Da auch diese Klausur von der Fragestellung her mit unserer StGB – Klausur „**Der goldene Schuss**“ vollkommen identisch ist, möchte ich mich hier auf das Hauptproblem beschränken und Sie im Hinblick auf die Darstellungshinweise in der Klausur auf besagte Klausur „Der Goldene Schuss“ verweisen:

Es geht vorrangig um die Strafbarkeit wegen **Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227**. Da aber diese Erfolgsqualifikation notwendigerweise die Verwirklichung des Grundtatbestandes § 223 voraussetzt, beginnen Sie prüfungstechnisch mit § 223.

Das Strangulieren erfüllt zwar den Tatbestand der einfachen Körperverletzung, könnte aber durch die **Einwilligung** des Opfers gerechtfertigt sein. Die Einwilligung kann aber die Körperverletzung nicht rechtfertigen, wenn die Körperverletzung trotz der Einwilligung iSd § 228 gegen die guten Sitten verstößt. Dies ist dann der Fall, wenn das einwilligende Opfer in Lebensgefahr gerät (vgl. dazu die BGH- Rspr. in „Der goldene Schuss“).

Die besondere Pointe bestand jetzt aber darin, dass der Täter nicht wusste, dass das Opfer in Lebensgefahr geraten würde. Er ist daher bei Begehung der Tat von Umständen ausgegangen (keine Lebensgefahr), bei deren tatsächlichem Vorliegen die Tat durch Einwilligung gerechtfertigt wäre. Es handelt sich daher um einen **Erlaubnistatbestandsirrtum**. Nach ausführlicher Darstellung der hierzu vertretenen Ansichten (strenge, eingeschränkte bzw. rechtsfolgeneingeschränkte Schuldtheorie) gelangen Sie auf der Basis der hM zu dem Ergebnis, dass der Täter in analoger Anwendung des § 16 I 1 wegen einer Vorsatztat nicht bestraft werden kann.

Da also eine Bestrafung wegen § 223 entfällt, kann der Täter auch nicht nach § 227, sondern nur nach § 222 bestraft werden, wenn er bezgl. des Todeseintritts fahrlässig gehandelt hat.

### Fazit zu den Mai- Examensklausuren

In den Rechtsgebieten Zivilrecht und Strafrecht, die in meinen „Zuständigkeitsbereich“ als Dozent für Zivilrecht und Strafrecht fallen und deren Inhalt ich somit beurteilen kann, waren auch im Mai 3 von 4 Klausuren vollkommen mit den Klausuren identisch, die wir in unserem kursinternen Klausurtrainingsprogramm verwenden!!.

Ich teile Ihnen dies keinesfalls aus Werbezwecken mit, sondern um all denen unter Ihnen ausdrücklich Mut zu machen, die Ihre Examensklausuren noch schreiben müssen: Trotz der mittlerweile drastisch angestiegenen Durchfallquote brauchen sich um ihre Examensnote keinen Sorgen zu machen (und um das Bestehen des Examens an sich schon gar nicht!), wenn Sie mit den Streitständen vertraut sind, die wir im Kurs besprochen und für Sie in unserer kursinternen Klausur- Trainingsprogramm übernommen haben. Die ca. 180 kursinternen Trainingsklausuren stammen aus einem Pool von weit über 500 Examensklausuren und werden von uns im Hinblick auf die Examenshäufigkeit und Typizität gezielt für Sie ausgewählt. Vielleicht verstehen Sie auch vor diesem Hintergrund, dass ich während des gesamten Kurses permanent insistiert habe, dass Sie diese Klausuren gliedern bzw. schreiben!!

Da ich auch im Mai sehr zuversichtlich bin, dass Sie mit diesen Klausuren gut zurecht gekommen sind: Vielleicht hängen Sie ihr Handtuch schon einmal über einen Stuhl unseres Kölner Assessorkurses...

Viele Grüße und weiterhin viel Erfolg wünscht Ihnen Ihr

Harald Langels

## Juni 2009

Weinhändler W möchte seinen Umsatz ankurbeln. Zu diesem Zweck sucht er nach dem Zufallsverfahren Namen und Anschriften aus dem örtlichen Telefonbuch heraus und will diesen Personen je ein „Probierset Wein“ übersenden. Um die Erfolgsaussichten seines Plans zu testen, schickt er zunächst eines dieser Pakete mit sechs Flaschen Wein an den zufällig ausgewählten K mit folgendem Anschreiben: „Ich bin sicher, Sie werden den köstlichen Wein genießen. Bitte überweisen Sie an mich auf das angegebene Konto einen Betrag von 69,-- oder schicken den Wein zurück. Ein frankiertes Rücksendepaket liegt bei“. K, der selber keine Verwendung für den Wein hat, verschenkt ihn an seine Freundin F. F freut sich und meint, der K habe endlich mal „was springen lassen“.

Nach vierzehn Tagen klingelt der W bei K an der Wohnungstür und will seinen Wein oder das Geld. K antwortet: „Davon können Sie sich verabschieden“. W sieht neben der Wohnungstür ein Paket stehen, das genauso aussieht wie das, das er dem K geschickt hatte. Kurz entschlossen greift W nach einer neben dem Paket stehenden massiven Sackkarre und rammt sie dem K gegen das Schienbein. K bricht - wie von W erhofft - mit einer blutende Wunde am Bein zusammen. W greift, ohne die Wohnung des K zu betreten, nach dem Paket und rennt weg, ohne dass K bis dahin hätte aufstehen können.

Als W das Paket öffnet, ist die Enttäuschung groß. In dem Paket befinden sich nämlich nur ein paar alte Bücher des K. Allerdings auch ein Umschlag mit zwei Fünfundzig-Euro-Scheinen. W meint, eine Entschädigung für den Wein stünde ihm ja schließlich zu und behält das Geld ohne große Umschweife ein.

W geht zum Buchhändler B und verkauft ihm die Bücher für 10,--. Mit dem gesamten Geld geht W in das nahe gelegene Wettbüro, übergibt es dem dortigen Angestellten A und will alles auf seine geliebte Fußballmannschaft „XY“ setzen. Zwar hat die Mannschaft in letzter Zeit immer verloren, doch hat W über den Insider I erfahren, dass der Torwart der gegnerischen Mannschaft Ärger mit seinem Verein habe und bereit sei, dieses Mal die Torschüsse der XY-Mannschaft „durch zu lassen“. So geschieht es dann auch und die geliebte Mannschaft des W gewinnt.

### **Wie haben sich W und K nach dem StGB strafbar gemacht?**

Erstellen Sie ein umfangreiches Gutachten und gehen davon aus, dass W und K die zivilrechtlichen Aspekte umfänglich bekannt sind.

Etwaige Strafanträge sind gestellt.

## Persönliche Anmerkung

Eine durchdacht komponierte Examensklausur zu den Vermögensdelikten, die einige „Fallen“ aufweist, aber sicherlich für gut vorbereitete Kandidaten machbar war.

### 1. Teil: Strafbarkeit des W

#### 1) §249

##### I. Objektiver Tatbestand:

- a) W hat durch die Verletzung des K Gewalt gegen eine Person und damit ein qualifiziertes Nötigungsmittel eingesetzt.
- b) Bei den Büchern und dem Geld handelte es sich aus Sicht des T um fremde bewegliche Sachen.
- c) Im Rahmen der Wegnahme stellt sich die Frage, ob W die Sachen weggenommen oder der K ein tatbestandsausschließendes Einverständnis erteilt hat (vgl. dazu ausführlich die Kursmitschrift zu den §§ 249ff sowie mein Strafrecht BT 3, S. 58-65).
  - aa) Fragt man mit dem BGH nach dem äußeren Erscheinungsbild, liegt eine Wegnahme vor.
  - bb) Stellt man mit der hL auf die innere Willensrichtung des Opfers ab, kommt man zum gleichen Ergebnis, da K noch nicht einmal auf die Füße gekommen war und somit keine Möglichkeit sah, den Gewahrsamswechsel zu verhindern.

##### II. Subjektiver Tatbestand:

W handelte aber nach § 16 I 1 ohne Vorsatz, eine fremde Sache wegzunehmen: Auch wenn K angesichts von § 241 a den Wein nicht würde herausgeben müssen, würde der Wein nach wie vor dem W gehören, so dass W von ausging, seine eigene Sache wegzunehmen.

- 2) Bei der räuberischen Erpressung gemäß den §§ 253, 255 stellt sich die altbekannte Streitfrage, ob auch der eine räuberische Erpressung begehen kann, der dem Opfer etwas weggenommen hat, also die Frage nach dem Verhältnis von Raub und räuberischer Erpressung (vgl. Kursmitschrift oder die Vorbemerkung zu StGB BT 3 § 7, S. 58-65).

Wer hier der Ansicht der hL folgte, musste die räuberische Erpressung automatisch an der fehlenden Freiwilligkeit der erforderlichen Vermögensverfügung scheitern lassen.

Wer mit dem BGH im Dulden der Wegnahme das abgenötigte Opferverhalten sieht und somit eine räuberische Erpressung objektiv bejahte (Arg: Vermeidung von Strafbarkeitslücken, insbesondere bei gewaltsamer Gebrauchsanmaßung und gewaltsamer Pfandkehr!!), musste den Vorsatz des Täters problematisieren, der ja auf die Zufügung eines Vermögensschadens gerichtet sein muss: Da aber W wusste, dass K den Wein angesichts von § 241 a BGB würde behalten dürfen, wollte W dem K auch durch die Wegnahme des vermeintlichen Weins einen Vermögensschaden zufügen.

- 3) Der untaugliche Versuch der Pfandkehr an einem untauglichen Objekt gemäß den §§ 289 I, II, 22, 23 I, III e contrario lag unproblematisch vor (vgl. Kursmitschrift zur 4. Lerneinheit oder Strafrecht AT 2, S. 140, 141).

- 4) Beim Veräußern der Bücher kam man iRd § 246 I zu der bekannten Frage, ob man sich eine deliktisch erworbene Sache mehrfach zueignen kann (vgl. Kursmitschrift zur 3. Lerneinheit oder Strafrecht BT 3, S. 46, 47).
- 5) In jedem Fall ist die Veräußerung der Bücher ein Betrug zum Nachteil des Buchhändlers, der ja an abhanden gekommenen Sachen gemäß § 935 I 1 BGB kein Eigentum erwerben kann.
- 6) Bei dem vermeintlichen Sportwettenbetrug zum Nachteil des Wettanbieters gemäß § 263 haben Sie hoffentlich den Unterschied zum bekannten Hoyzer-Fall gesehen: Während beim Hoyzer-Fall der Wettende darüber konkludent getäuscht, er selbst habe im Vorfeld keinen verbotenen Einfluss auf dem Ausgang des künftigen Spiels genommen, könnte im vorliegenden Fall der Täter allenfalls darüber konkludent täuschen, dass er über kein Insiderwissen verfüge, dass für die Festsetzung der Wettquote von Bedeutung kein könne!!

Wer eine derartige Konkludenz mit dem BGH (BGH St 16, 120) und dessen Spätwettenfall (vgl. mein Strafrecht BT 4 S. 125) verneint, musste den Betrug bereits an der fehlenden konkludenten Täuschung scheitern lassen. Wer vertretbar eine derartige Konkludenz des fehlenden Insiderwissens bereits aus dem Wesen der Wette iSd § 762 BGB herleitete, konnte anschließend auf der Basis der Hoyzer-Entscheidung (sachgedankliches Mitbewusstsein, Vermögensschaden iFd Quotenschadens) einen Betrug zum Nachteil des Wettanbieters bejahen.

## **2. Teil: Strafbarkeit des K**

K könnte durch das Verschenken des Weins eine Unterschlagung gemäß § 246 I begangen haben. K ist zwar mangels Zahlung des Kaufpreises und des fehlenden Bedingungseintritts iSd §§ 929, 158 I BGB nicht Eigentümer des Weines geworden, doch war er angesichts von § 241 a BGB dauerhaft zum Besitz berechtigt und auch für den Fall des Verzehrs oder Verschenkens nicht zum Wertersatz verpflichtet. Wenn also Eigentum und Besitz auf Dauer auseinanderfallen, wird das Eigentum des W nicht geschützt, so dass man in § 241 a BGB einen eigenständigen RFG sehen kann.

## September 2009

A und B planen ein „illegales Autorennen“. S und D sollen auch dabei sein. S, eine Freundin des A soll bei ihm mitfahren. D, der mit einer Kamera ausgerüstet ist, um dieses Erlebnis zu verfilmen, fährt beim B mit. Allen sind die Gefahren der Durchführung des „illegalen Autorennens“ bekannt.

Nun geht es los. Auf der Fahrbahnstrecke B9 ist eine Geschwindigkeit von 100 km/h erlaubt. Kurz nach dem Start erreichen sowohl A als auch B bereits eine Geschwindigkeit von 240 km/h. A fährt einen Porsche und B einen Ferrari. Der auf dieser Strecke mit 120 km/h fahrender Opel Astra wird nun von A und B überholt. A überholt auf dem linken Fahrbahnstreifen und B auf dem rechten, so dass alle drei Autos nebeneinander fahren. (Im Sachverhalt war die Rede von einem Abstand von 30m. Leider ist unbekannt, welche Fahrzeuge davon betroffen waren). Auf der weiteren Strecke kommt es aufgrund der von A und B gemachten Fehlern beim Überholen zu einem heftigen Aufprall. Dabei fährt A gegen ein Verkehrsschild und S kommt zu Tode.

X verkauft an A einen gebrauchten Computer. A stellt fest, dass dieser nicht funktioniert und verlangt von X sein Geld zurück. X weigert sich.

A will sich damit nicht abfinden. In den Morgenstunden wartet A auf dem Arbeitsweg des X auf diesen. Er spielt ihm vor, er wolle sich mit ihm versöhnen und die Sache mit dem Computer vergessen. Nach dem höflichen Gespräch macht X den A auf die Uhrzeit aufmerksam, er müsse jetzt zur Arbeit gehen. X dreht sich um, um zu gehen. Gleich darauf packt A ihn an seinem – wie A weiß reichhaltig bepackten – Rucksack, und schlägt X damit mehrmals auf den Kopf. Allerdings will er ihm keine erheblichen Verletzungen zufügen, um weiteren Ärger mit der Polizei zu vermeiden. Alles läuft wie von A geplant. Zusätzlich hatte A für den Fall, dass X ihm körperlich überlegen ist, ein paar Meter vom Tatort entfernt hinter den Büschen einen Schläger versteckt, den er aber nicht benutzt. X versucht sich loszureißen. Zwischen A und X kommt es zu einem Gerangel. Plötzlich reißt sich ein Träger des Rucksacks und A hält den Rucksack völlig überrascht in der Hand. A entfernt sich vom Tatort. X schreit ihm hinterher: „Gib mir meinen Rucksack zurück!“ Darauf antwortet A: „Den bekommst du nicht mehr!“

Durch die Schläge des A erleidet X Prellungen und eine leichte Gehirnerschütterung.

### **Prüfen Sie die Strafbarkeit aller Beteiligten.**

#### **Bearbeitervermerk:**

Von Vorsatz bezüglich der Körper- und Tötungsdelikte ist nicht auszugehen.

(Nach Beginn wurde mitgeteilt, dass dieser Vermerk nur für den ersten Tatkomplex gilt).

Beachten Sie die Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 4 S. 1, 7 Abs. 5 StVO.

## Oktober 2009

P aus Berlin ist Inhaber der Sicherheitsfirma „Protecta“. Im letzten halben Jahr häufen sich in von ihm betreuten Villen Einbrüche während die Bewohner in Urlaub sind. P verdächtigt seinen Mitarbeiter T die Einbrüche durchzuführen oder zu initiieren. Tatsächlich gibt T die Informationen an B weiter, der die Einbrüche durchführt und die Beute an einen Hehler verkauft.

Am 9. September 2009 beschließt P dem T eine Falle zu stellen. Villeneigentümer V hatte seinen Urlaub vom 13. bis 27. September angekündigt. P will diesmal nicht wie sonst gelegentliche Kontrollgänge machen, sondern das Objekt dauerhaft überwachen.

V stimmt dem Plan einer Falle zu und stimmt auch zu, dass einige Gegenstände dabei vorübergehend im Besitz des Täters sein sollen.

P informiert T auf einer Besprechung ausdrücklich vom Leerstand des Hauses. Von seinen geänderten Plänen bezüglich der Überwachung erzählt er nichts. T hatte jedoch bereits vorher, bei Eingang der Urlaubsanzeige, von dem Leerstand Kenntnis erlangt und beschlossen, diese Informationen wieder an B zu verkaufen.

Am 19. September legt sich P nachts, mit einer geladenen Pistole bewaffnet, vor der Villa auf die Lauer. Er sieht einen Mann durch ein Fenster in die Villa eindringen und nach 10 Minuten wieder herauskommen und sich entfernen. P denkt, dies sei T oder ein Komplize.

Tatsächlich ist es jedoch K, der ohne Wissen von T und B selbständig den Einbruch geplant hatte. Dieser hatte ein Fenster aufgebrochen und war in das Haus eingedrungen. Bevor er dort etwas an sich genommen hatte, erhielt er jedoch einen Anruf, dass seine Tochter einen Unfall hatte und im Krankenhaus liegt. Daraufhin verlässt K umgehend die Villa ohne Beute.

P sieht ihn weglaufen und ruft „Halt“ und „Stehen bleiben oder ich schieße!“. Als K nicht reagiert, gibt er einen Warnschuss in die Luft ab. K läuft weiter. Daraufhin sieht P keine andere Möglichkeit ihn aufzuhalten, als auf ihn zu schießen. Er zielt auf die Beine, trifft jedoch den Rücken. K wird schwer verletzt.

Während sich P um den verletzten K kümmert, kommt B und steigt durch das von K aufgebrochene Fenster in die Villa ein. Dort packt er ungestört Silberbesteck und eine große Menge Schmuck in eine Sporttasche und verschwindet ungehindert.

**Wie haben sich B und P nach dem StGB strafbar gemacht?  
Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.**

## November 2009

F, der Freund der A, ist wegen mehrerer räuberischer Überfälle angeklagt. A und ihre Schwester S wollen dem F helfen. Vor der Hauptverhandlung des Strafverfahrens sprechen sie deshalb auf dem Gerichtsflur den Z an, der bereits seit längerem den engeren Kontakt zu A sucht und in dem Verfahren als Zeuge geladen ist. A und S stellen ihm ein romantisches Wochenende zu dritt in Aussicht, wenn er dem F für wenigstens zwei seiner Taten ein Alibi verschafft. Dabei geht es ausdrücklich nur um eine Aussage, die nicht unter Eid getroffen wird. Der Z lässt sich freudig auf das günstige Geschäft ein.

Dieses Gespräch hört der ebenfalls als Zeuge geladene, 15 Jahre alte J. Er ist ebenfalls an einer engeren Beziehung zu A interessiert und beabsichtigt deshalb, zugunsten des F ebenfalls wahrheitswidrig auszusagen. Dabei hofft er, mit der A anlässlich seines baldigen 16. Geburtstags ein paar schöne Stunden verbringen zu können. Sollte er mit seiner Aussage erfolgreich sein, will er nach der Verhandlung zu A hingehen und sie auf ihr Geschäft mit Z hinweisen.

J wird als erster Zeuge in der Verhandlung in den Zeugenstand gerufen. Als unter den Anwesenden Zweifel an der Richtigkeit seiner den F entlastenden Aussage kommen, denkt der Staatsanwalt laut darüber nach, seine Aussage zu vereidigen. Aus bloßer Unachtsamkeit übersieht der Vorsitzende das Alter des recht reifen J und vereidigt ihn. Anschließend wird der Z in den Zeugenstand gerufen und darf eine Menge Angaben über seine persönlichen Verhältnisse und die Beziehungen zu dem F machen, allerdings zur Sache nichts aussagen. Er wird ohne die Möglichkeit zur Entlastung des F wieder aus dem Zeugenstand entlassen und setzt sich deprimiert in den Zuschauerraum.

Nach der Verhandlung, bei der F in allen Anklagepunkten für schuldig befunden wurde, streiten sich Z und A laut auf dem Gerichtsflur. Der Kriminalkommissar K, der schon seit längerem einen Groll gegen die A hegt, wendet sich an den Z und sagt ihm, wenn er Schwierigkeiten mit A habe, solle Z einmal in sein Büro kommen. Bei dem anschließend stattfindenden Gespräch erzählt der Z, die A würde ihm schon seit längerem Aussichten auf eine innige Zusammenkunft machen und ihn dann aber immer wieder abblitzen lassen. Darum wolle er sich an ihr rächen. K schreibt ihm daraufhin den Namen eines Präparates auf, dass der Z sich besorgen solle. Es handele sich um K.O.-Tropfen, die er der Z verabreichen könne um dann mit ihr zu tun, was er wolle. K geht dabei davon aus, dass eine Überdosierung der Tropfen zu keinen schwerwiegenden Schäden führen könne. Z erwirbt daraufhin die Tropfen über einen Internethandel und lädt die A auf einen gemütlichen Abend ein. Als die A während des Treffens die Toilette aufsucht, schüttet Z ihr eine seiner Meinung nach „realistische“ Menge der Tropfen in ihr Glas Wein. Z wusste nämlich nicht über die Dosierung Bescheid, da der Beipackzettel der Tropfen in einer ihm völlig unverständlichen Sprache abgefasst war und er ihn deshalb nicht lesen konnte. Nachdem A zurückgekehrt und das Glas Wein ausgetrunken hat, fällt sie wenig später in einen tiefen Schlaf. Z ist zufrieden und genießt die Zweisamkeit, wobei er anschließend einschläft. Am nächsten Morgen stellt er entsetzt fest, dass A völlig regungslos neben ihm liegt. Voller Sorge, ihr könne aufgrund der Tropfen etwas passiert sein, ruft er sofort den Notarzt, der jedoch nur noch den Tod der A feststellen kann.

Bei der Obduktion wird festgestellt, dass der Tod Folge einer Intoxikation war, die durch die stechapfelhaltigen Tropfen in Verbindung mit dem im Wein enthaltenen Alkohol ausgelöst wurde.

### **Wie haben sich J, Z, S und K nach dem StGB strafbar gemacht?**

Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Straftaten im Amt sind nicht zu prüfen.